



Rat der
Europäischen Union

010083/EU XXVI. GP
Eingelangt am 02/02/18

Brüssel, den 2. Februar 2018
(OR. en)

6529/97
DCL 1

PECHE 59
PECOS 38

FREIGABE

des Dokuments 6529/91 RESTREINT

vom 10. März 1997

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Verhandlungen mit Polen

(Vorgeschlagener Termin: 28. Februar 1997 in Warschau)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

6529/97

RESTREINT

PECHE	59
PECOS	38

BERATUNGSERGEBNISSE

der Gruppe "Externe Fischereipolitik"

vom 5. März 1997

Nr. Vordokument: 6415/97 PECHE 52 PECOS 34

Betr.: Verhandlungen mit Polen

(Vorgeschlagener Termin: 28. Februar 1997 in Warschau)

SACHLAGE

1. Der Vertreter der Kommission erklärte, daß das für den 28. Februar 1997 vorgesehene Treffen mit Polen letztlich nicht stattgefunden habe.
2. Informelle Gespräche mit Polen am Montag, den 24. Februar 1997 in Warschau hätten ergeben, daß Polen der Ansicht gewesen sei, daß im Falle von Verhandlungen über ein Abkommen mit der 15er-Gemeinschaft bestimmte noch offene Fragen behandelt werden müßten, nämlich:
 - die Zahlung von 50 Millionen US\$ als Gegenleistung für Polens Unterstützung der Gemeinschaft bei Abstimmungen im Rahmen der Organisation für die Fischerei im Norwestatlantik (und/oder die Möglichkeit bestimmter Handelskonzessionen der Gemeinschaft an Polen als Anerkennung für diese Unterstützung);
 - der genaue Text des Artikels 5 des Abkommens;
 - der Text des Artikels 2 über den territorialen Geltungsbereich des Abkommens.

50 Millionen US\$ als Gegenleistung

3. Handelsexperten der Kommission hätten am 24. und 25. Februar 1997 in Warschau mit der polnischen Seite informelle Gespräche über diesen Aspekt des Abkommens geführt. Die Gemeinschaft habe den Standpunkt vertreten, daß die Forderung von 50 Millionen US\$ völlig unannehmbar sei; eine finanzielle Gegenleistung für ein Votum käme nicht in Frage.
4. Polen sei bei seiner Forderung geblieben, mit dem Argument, daß die Fischereitätigkeit dreier polnischer Gesellschaften aufgrund der polnischen Unterstützung für die Union in der NAFO erheblich eingeschränkt worden seien; diese Gesellschaften hätten erst in diesem Jahr die Fischerei wiederaufgenommen. Die geschätzten Verluste beliefen sich auf ungefähr 50 Millionen US\$, und Polen wünsche diese Verluste teilweise in Form von Handelskonzessionen und teilweise in Form von Schiffen für ihre Flotten wieder auszugleichen.
5. Polen habe erklärt, daß es bereit sei, ein Abkommen zu paraphieren, wenn auch nicht unbedingt zu ratifizieren, bevor die Frage der finanziellen Gegenleistung oder Handelskonzessionen gelöst sei.

Artikel 5

6. Polen sei mit der von der Gemeinschaft vorgeschlagenen Fassung des Artikels 5 Absatz 4 einverstanden gewesen.

Artikel 2 - territorialer Geltungsbereich

7. Die Union habe den Standpunkt vertreten, daß an die Aufnahme von Verhandlungen nicht zu denken sei, wenn Polen seine Forderung nach Zugang zu Fischgründen außerhalb der Ostsee nicht aufgebe. Polen habe erläutert, daß es eine förmliche Beschränkung auf die Ostsee im Text des Abkommens aus politischen Gründen nicht akzeptieren könnte, in der Praxis könnte es eine solche Beschränkung jedoch akzeptieren und suche daher nach einer Formulierung, die für beide Seiten akzeptabel wäre.
8. Die Kommission habe einen Lösungsvorschlag gemacht. Danach würde folgender Passus unter Artikel 2 in das Abkommen aufgenommen:

"Beide Parteien garantieren Fischereifahrzeugen der jeweils anderen Partei Zugang zum Fischfang in ihrem Fischereihoheitsgebiet; die beiderseitig vereinbarten Gebiete werden im Rahmen jährlicher Fischereikonsultationen festgelegt."

9. Da hiermit nicht ausdrücklich garantiert sei, daß Polen nicht versuchen werde, Zugang zur Nordsee zu erhalten, würde dieser Text von zwei dem Abkommen beigefügten einseitigen Erklärungen begleitet:

Erklärung Polens

"Unter Bezugnahme auf Artikel 2 erklärt Polen, daß es nicht anstreben wird, Zugang zu Gemeinschaftsgewässern außerhalb der Ostsee zu erhalten."

Erklärung der Gemeinschaft

"Die Europäische Gemeinschaft erklärt, daß die Durchführung dieses Abkommens auf der Basis der relativen Stabilität und der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfolgt."

10. Polen sei bereit gewesen, diese Formel zu akzeptieren und auf dieser Grundlage am Freitag, den 28. Februar 1997 in Warschau Verhandlungen aufzunehmen.
11. Eine Konsultation der Mitgliedstaaten, die nicht vor Ort anwesend gewesen seien, habe jedoch gezeigt, daß es gegen die Annahme der obigen Formel eine Sperrminorität geben würde, woraufhin die Verhandlungen nicht stattgefunden hätten. Polen sei über diese Wendung nicht sehr glücklich gewesen, der Leiter der Delegation sei jedoch bereit gewesen, weiter Kontakt zu halten.

BEMERKUNGEN DER DELEGATIONEN

12. Die dänische, die deutsche, die finnische und die schwedische Delegation hätten die vorgeschlagene Formel angesichts der Bedeutung eines Abkommens mit Polen akzeptieren können. Sie äußerten sich enttäuscht darüber, daß die Verhandlungen nicht auf dieser Basis fortgeführt wurden.
13. Die spanische, die französische, die irische, die niederländische und die britische Delegation konnten die vorgeschlagene Formel aus folgenden Gründen nicht akzeptieren:
- Es sei fraglich, ob der in das Abkommen aufzunehmende Text dem der Kommission erteilten Verhandlungsmandat entspreche ⁽¹⁾; die Bezugnahme auf jährliche Konsultationen impliziere zumindest, daß der territoriale Geltungsbereich des Abkommens jährlich überprüft werden könne, und könnte rechtlich so ausgelegt werden, daß die Gemeinschaft verpflichtet wäre, solche Konsultationen zu führen;
 - der Status der einseitigen Erklärungen - d.h. die Frage, ob diese den gleichen rechtlichen Wert hätten wie der Abkommenstext selbst, ob sie eine ausreichende Garantie dafür böten, daß den Anforderungen des Mandats Genüge getan sei, und ob sie für die Geltungsdauer des Abkommens für beide Parteien bindend wären - sei unklar;

(1) Siehe Dok. 4018/96 PECHE 6 PECOS 6 NIS 8.

- es sei unklar, ob die Erklärungen fester Bestandteil des Abkommens wären und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden;
 - würde eine solche Formel im Falle Polens angewandt, so würde dies in Verhandlungen über ein Abkommen mit Rußland, die nach demselben Mandat geführt würden, einen Präzedenzfall darstellen.
14. Sie forderten eine Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates zu den ersten der drei oben beschriebenen Probleme.
 15. Diese Delegationen hatten außerdem Vorbehalte hinsichtlich der Vorgehensweise in Warschau, wo am Rande einer anderen Tagung (der IBSFC), auf der nicht alle betroffenen Mitgliedstaaten vertreten gewesen seien, über ein Abkommen mit Polen diskutiert worden sei.
 16. Die französische Delegation unterstrich noch einmal, daß Polen auf seine gänzlich ungerechtfertigte Forderung von 50 Millionen US\$ vollständig verzichten müsse.

DECLASSIFIED